

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
1	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Landschaftspläne im Kreis Coesfeld</b>	1
2	<b>Kreis Coesfeld</b> <b>Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG- vom 05.09.01 in der zzt. gültigen Fassung zur Umgestaltung eines namenlosen Gewässers im Ortsteil Seppenrade zwischen Weberstraße und Flaßbieke</b>	2
3	<b>Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld mbH</b> <b>Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH</b>	2
4	<b>Musikschule Coesfeld</b> <b>XIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 30.12.2004</b>	3
5	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> <b>Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 06.12.2004 geänderten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland – Zweckverbandsparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck –</b>	3
6	<b>Sparkasse Westmünsterland</b> <b>Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	5

#### 1/05 - Kreis Coesfeld

#### **Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Landschaftspläne im Kreis Coesfeld**

Die Bezirksregierung Münster - höhere Landschaftsbehörde - beabsichtigt den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungs- und Landschaftspläne im Kreis Coesfeld.

Die Schutzverordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Städte/Gemeinden Ascheberg, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen und Nottuln.

Sie umfasst folgende Grundstücke:

#### Gemarkung Ascheberg

Flur 8, Flurstück 167 tlw.,  
Flur 11, Flurstück 118 tlw.,  
Flur 79, Flurstück 18 tlw.,  
Flur 81, Flurstück 22 tlw.,  
Flur 83, Flurstück 13 tlw., 18 tlw.,

#### Gemarkung Dülmen-Kirchspiel

Flur 45, Flurstück 31 tlw.

#### Gemarkung Havixbeck

Flur 1, Flurstücke 89 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 98 tlw., 105 tlw., 242tlw., 243 tlw  
Flur 2, Flurstücke 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 25, 62, 63, 64 tlw., 89 tlw., 91, 92 tlw., 193 tlw., 198, 204 tlw.  
Flur 5, Flurstücke 19 tlw., 20, 21 tlw., 31 tlw., 33, 34 tlw., 204, 205, 265 tlw., 266 tlw., 334 tlw., 354 tlw., 467 tlw.

Gemarkung Havixbeck / Nottuln

Flur Hav. 5, Flurstück 48 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 139, 144  
tlw., 174 tlw., 186 tlw.

Flur Not. 51, Flurstücke 31, 107

Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel

Flur 8, Flurstück 89 tlw.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 42 c Abs. 1  
Landschaftsgesetz (LG) in der Zeit vom

**31.01.2005 bis 04.03.2005**

beim

Landrat des Kreises Coesfeld

-Untere Landschaftsbehörde-

370.2 -Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege-

Friedrich-Ebert-Str.7, Gebäude I, Zimmer 313

48653 Coesfeld

während der Dienststunden

montags bis donnerstags 08.30 – 12.00 Uhr  
14.00 – 16.00 Uhr

und

freitags von 08.30 – 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus.

Während dieser Auslegungszeit können Eigentümer und  
sonstige Berechtigte Anregungen und Bedenken zum aus-  
gelegten Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung  
schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Eventuell vorzubringende Bedenken und Anregungen müs-  
sen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift  
der Betroffenen enthalten.

Außerdem müssen alle Grundstücke, für die Bedenken und  
Anregungen erhoben werden, unter Angabe der Gemark-  
ung, der Flur und der Flurstücke genau bezeichnet sein.

Veränderungsverbot:

Ich mache darauf aufmerksam, dass gem. § 42 e Abs. 3 LG  
vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum  
Inkrafttreten der Schutzverordnung, aber längstens drei Jah-  
re lang, alle Änderungen bei geplanten Naturdenkmalen  
verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Ver-  
ordnungen oder Verfügungen nach § 42 e Abs. 1 oder 2 LG  
abweichende Regelungen getroffen werden.

Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung rechtmäßig aus-  
geübte Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 42 a - 42 e und § 22 des Gesetzes zur Sicherung des  
Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft  
(Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt  
geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004  
(GV.NRW S. 259)
- § 12 der Verordnung zur Durchführung des Landschafts-  
gesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683),  
zuletzt geändert am 25.09.2001 (GV NRW S. 708)

Coesfeld, 11.01.2005

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Püning

2/05 - Kreis Coesfeld

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Geset-  
zes über die Umweltverträglichkeit -UVPG- vom 05.09.01 in  
der zzt. gültigen Fassung zur Umgestaltung eines namen-  
losen Gewässers im Ortsteil Seppenrade zwischen Weber-  
straße und Flaßbieke**

Die Stadt Lüdinghausen beantragt die Umgestaltung eines  
namenlosen Gewässers im Ortsteil Seppenrade zwischen  
Weberstraße und Flaßbieke.

Für diese Maßnahme ist ein wasserrechtliches Verfahren  
gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- erforderlich. Zur  
Feststellung des Erfordernisses einer Umwelt-  
verträglichkeitsuntersuchung gem. § 3a UVPG wurde ein  
Vorprüfungsverfahren (Screening) durchgeführt.

Es wird festgestellt, dass es keine Umweltverträglichkeits-  
prüfung bedarf.

Coesfeld, den 12.01.2005

Kreis Coesfeld

Der Landrat

370.2 - Untere Landschaftsbehörde

Im Auftrag

gez. Mollenhauer

3/05 - Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld mbH

**Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Deponie-  
bewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH**

Bekanntmachung gem. § 52 Abs. 2 GmbH

Nach der Kommunalwahl im Oktober 2004 sind in den  
Aufsichtsrat bestellt worden:

Herr Klaus Schneider,  
Hengtekamp 38, 48653 Coesfeld  
**- Vorsitzender -**

Herr Franz-Josef Strukamp,  
Stripperhook 52, 48653 Coesfeld  
**- stellv. Vorsitzender -**

Herr Karlheinz Büscher,  
Osterwicker Straße 15, 48653 Coesfeld

Herr Manfred Dicke,  
Niemergs Weide 49, 48653 Coesfeld  
(bis zum 30.06.2005)

Herr Joachim Gilbeau,  
Gerlever Weg 16, 48653 Coesfeld  
(ab dem 01.07.2005)

Herr Anton Holz,  
Dorfbauerschaft 2, 59348 Lüdinghausen

Herr Heinz Öhmann,  
Maria-Lenfes-Weg 33, 48653 Coesfeld

Herr Paul Schmitz,  
Wesselingstraße 24, 48653 Coesfeld

Frau Margarethe Woltering,  
Letter Berg 68, 48653 Coesfeld

48653 Coesfeld, 7. Januar 2005

Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH  
Dülmener Straße 80  
48653 Coesfeld  
Die Geschäftsführer  
gez. Hans-Werner Hadick  
gez. Dr. Johannes Gerhard Foppe

#### 4/05 - Musikschule Coesfeld

### **XIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 30.12.2004**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NWS. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 15.12.2004 nachstehende XIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

#### **§ 1**

§ 2 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

3.  
Für die Teilnahme an öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule sind, sofern diese nicht unentgeltlich durchgeführt werden, Entgelte je nach Art und Bedeutung der Veranstaltung in Höhe von 2,- € bis 15,- € zu erheben. Die Eintrittsgelder werden vom Leiter der Musikschule festgesetzt.  
Entgeltfrei bleiben solche Konzerte und Veranstaltungen, die rein pädagogisch-internen Charakter haben und weder in der Presse noch auf andere Weise angekündigt werden (z.B. Klassenvorspiele).

Ein Preisnachlass von 50 v.H. wird gewährt

1. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Schülern und Studenten,
3. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden,
4. Schwerbehinderten,
5. Empfängern von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe).

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 30. Dezember 2004

gez. Dirks  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

#### 5/05 - Sparkasse Westmünsterland

### **Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 06.12.2004 geänderten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland – Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck –**

Gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NW hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 06.12.2004 die Änderung der Satzung im § 6 beschlossen:

#### **Satzung für die Sparkasse Westmünsterland - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - vom 01.07.2003**

Geändert durch die Änderungssatzung vom 12.01.2005

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte

nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Westmünsterland“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

## § 2 Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck.

## § 3 Organe

Organe sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand

## § 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 11 weiteren Mitgliedern
- c) 6 Dienstkräften der Sparkasse

Für die Dauer der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 15 Mitglieder und nach c) auf acht Dienstkräfte.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil. Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nehmen sechs Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Borken an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## § 5 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) vier weiteren Mitgliedern.

(2) In der laufenden und der nachfolgenden Wahlperiode erhöht sich die Zahl der Kreditausschussmitglieder um ein weiteres Mitglied nach § 16 Abs. 2 SpkG NW.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

## § 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

## § 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld, und der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

## § 9 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2002 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Abdruck des Dienstsiegels  
gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung:

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung für die Sparkasse Westmünsterland, die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 30.12.2004 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder der Gemeindeordnung (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 12. Januar 2005

gez. Gerd Wiesmann  
- Verbandsvorsteher -

---

06/05 - Sparkasse Westmünsterland

### **Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland**

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 433 006 756 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30. März 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 30. Dezember 2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

#### **Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302 070 115 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, -Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11. April 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 10. Januar 2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

#### **Kraftloserklärung**

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparkunde mit der Nummer 304 050 552 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 30.12.2004

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer

---